

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND

IV 6/65. - D/YS.
ad B.46.A.17.2.

Vertraulich.

BERLIN NW 40
FÜRST-BISMARCK-STRASSE 4

den 14. September 1935.



Herr Bundesrat,

Die Nachricht, die mir das soeben eingegangene persönliche gestrige Schreiben bringt, interessiert und befriedigt mich noch mehr, als sie mich eigentlich überrascht. Zwar waren mir bisher keinerlei Andeutungen hinsichtlich des deutschen Entschlusses gemacht worden. Aber aus gewissen mündlichen Bemerkungen und vornehmlich aus der deutschen Antwort zum schweizerischen Schriftsatze sprach so viel Unbeholfenheit, dass man sich füglich fragen musste, warum man hier nicht seine Zuflucht zum einzigen noch tauglichen Auswege nehmen wollte. In meinem Schreiben vom 18. Juni hatte ich bereits dieser Möglichkeit Erwähnung getan, obwohl die deutsche Überwindung reichlich spät eintritt.

Woran ich immerhin keinerlei Gefallen finde, ist die Absicht, in einer gemeinsamen Verlautbarung über die Erledigung des Falles die Ausweisung des Betreffenden ausdrücklich zu erwähnen. Diese ist freilich eine Selbstverständlichkeit, nicht aber als Konzession an Deutschland, als was sie hierorts sicher gedeutet werden wird. Ich fürchte, man dürfte weitergehen und die Sache so darstellen, dass der anfängliche Fehler von Seiten der Schweiz begangen worden ist, die das üble Individuum in unrechtmässiger Weise zu unzulässigen Zwecken ungehindert auf ihr Gebiet hat kommen lassen. Daraus habe sich dann infolge des verständlichen Übereifers eines im übrigen verdienten Beamten das weitere ergeben. Die uns doch geschuldete Genugtuung scheint mir da eine wenig gerechtfertigte Einschränkung zu erleiden, zumal da von andern Mitschuldigen überhaupt nicht mehr die Rede ist.

Es ist dafür gesorgt, dass die Sache vollkommen geheim bleibe.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An das Eidg. Politische Departement,
B e r n .

